

Vernehmlassungsbericht

1. Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R)</p>	<p>SVP Aarau-Rohr/Frauenchor Aarau/Stadsänger Aarau: Stimmt dem neuen Nutzungs- und Gebührenreglement und der neuen –verordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau mit stufengerechten Bestimmungen nicht/eher nicht zu, da mit der Totalrevision primär eine Erhöhung der Gebühr bezweckt wird. "Sowohl eine Anhebung derselben als auch die Einführung von neuen Abgaben erachten wir in der anhaltend schwierigen Pandemiezeit für falsch. Somit sind wir im jetzigen Zeitpunkt gegen eine Totalüberarbeitung der Nutzungs- und Gebührenbestimmung".</p> <p>Grüne Aarau: Stimmt dem neuen Nutzungs- und Gebührenreglement und der neuen –verordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau mit stufengerechten Bestimmungen zu. Vermisst eine Synopse zu den Gebühren aktuell und neu.</p>	<p>Der Einwohnerrat hat letztmals mit Beschluss vom 20. Juni 2016 Änderungen in der Gebührenstruktur des Kultur- und Kongresshauses Aarau (KUK) verabschiedet. Diese Änderungen traten per 1. Januar 2017 in Kraft. Mit den aktuellen Gebühren kann das Defizit der laufenden Rechnung des KUK nicht reduziert werden.</p> <p>Eine massvolle Erhöhung der Gebühren ist realistisch und ist bei aktuell geplanter Inkraftsetzung per Mitte Jahr 2022 nach 5 ½ Jahren gleichbleibender Gebühren angebracht. Damit liegt das KUK immer noch im Mittelfeld vergleichbarer Veranstaltungshäuser. Der geschätzte Mehrertrag pro Jahr beläuft sich auf Fr. 50'000.00.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um eine Totalrevision der Rechtserlasse zum KUK. Eine Synopse wird bei Totalrevisionen nicht erstellt, da eine sinnvolle Gegenüberstellung in der Regel nicht möglich ist.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>
<p>Der Einwohnerrat Aarau,</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>			
I.			
1. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (KUK) und legt die Grundsätze für die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.			
§ 2 Geltungsbereich ¹ Die Nutzung des KUK steht kommerziellen und nicht kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern (Nutzerinnen und Nutzern) zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und kommerziellen Veranstaltungen offen. ² Das KUK steht nicht zur Verfügung für:			

¹⁾ SAR [171.100](#)

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
a) Veranstaltungen, deren Zweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht, b) Veranstaltungen, die den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KUK oder der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden können.			
2. Nutzungsbedingungen			
§ 3 Nutzungsvertrag ¹ Die Nutzung des KUK wird im Rahmen von dessen Verfügbarkeit gewährt, soweit die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen erfüllt sind. ² Der Nutzungsvertrag legt die nutzbaren Räumlichkeiten, Beginn und Ende der Nutzung sowie die weiteren Bedingungen fest. ³ Die Einholung von erforderlichen Bewilligungen und die Erfüllung von Meldepflichten liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer.			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 4 Catering</p> <p>¹ Der von den Nutzerinnen oder Nutzern gewählte Catering-Anbieter ist vor der Veranstaltung bekannt zu geben.</p> <p>² Catering-Anbieter können wegen früherer Nichteinhaltung der Hausordnung oder unsorgfältigem Gebrauch der KÜcheneinrichtung abgelehnt werden.</p>	<p>SVP Aarau-Rohr/Frauenchor Aarau/Stadtsänger Aarau/Grüne Aarau: Stimmen der Regelung zu.</p> <p>Grüne Aarau: Finden es grundsätzlich in Ordnung, wenn man bestimmte Anbieter ablehnt, die Gründe sollten aber wirklich relevant und v.a. auch nachvollziehbar, d.h. in der Verordnung genannt sein (z.B. Sachbeschädigung)".</p>	<p>-</p> <p>Die möglichen Gründe für die Ablehnung eines Catering-Anbieters werden in § 4 Abs. 2 genannt. Sachbeschädigung fällt unter den unsorgfältigen Gebrauch der KÜcheneinrichtung. Das Verhältnismässigkeitsprinzip, und in diesem Zusammenhang auch die Relevanz eines früheren Verhaltens, gilt es immer zu beachten, auch wenn dies nicht explizit erwähnt wird.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>§ 5 Technische Einrichtungen</p> <p>¹ Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des KUK bedient werden.</p> <p>² Eigene technische Einrichtungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung eingesetzt werden.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 6 Ruhe, Ordnung und Sicherheit</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sorgen sowohl bei öffentlichen wie auch bei geschlossenen Veranstaltungen für Ruhe und Ordnung und sind für die Einhaltung der Vorschriften über die maximal zulässige Zahl der Teilnehmenden und weiterer Sicherheitsvorschriften und -auflagen verantwortlich.</p> <p>² Die Weisungen des Personals des KUK sind zu befolgen.</p>			
<p>§ 7 Bauliche Veränderungen</p> <p>¹ Die Vornahme jeglicher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen ist untersagt.</p> <p>² Die Installation mobiler Einrichtungen bedarf der vorgängigen Zustimmung.</p>			
<p>§ 8 Werbung</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Bewerbung ihrer Veranstaltung selber verantwortlich.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 9 Haftung und Versicherung</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für im Rahmen der Veranstaltung entstandene Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden durch sie selbst, Veranstaltungsbesucherinnen oder -besucher oder durch von ihnen beauftragte Dritte verursacht wurden.</p> <p>² Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Versicherung der von ihnen mitgebrachten Einrichtungen und Mobilien selbst verantwortlich.</p>			
<p>3. Gebühren</p>	<p>SVP Aarau-Rohr: Das bestehende Gebührensystem habe sich bewährt. Das System der Grundpauschalen werde befürwortet.</p> <p>Grüne Aarau: Stimmt dem Gebührensystem zu.</p> <p>Frauenchor Aarau: Stimmt dem Gebührensystem eher zu. Als nicht zutreffend betrachtet wird die Aussage des Stadtrates, die Grundpauschalen würden den durchschnittlichen Bedarf an Infrastruktur für einen Anlass enthalten. Gemäss eigenen Erfahrungen als Konzertveranstalter decke der Leistungsumfang stets nur den Minimalstandard ab.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
	<p>Stadsänger Aarau: Stimmt dem Gebührensystem eher zu.</p>	<p>Die bisherigen Grundleistungspakete werden einheitlicher bezeichnet, übersichtlicher dargestellt und den aktuellen Kundenbedürfnissen angepasst. Dadurch erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen klaren Überblick über die im Grundleistungspaket pro Raum und Veranstaltung enthaltenen Leistungen. Sollte sich erweisen, dass aufgrund veränderter Kundenbedürfnisse oder technischer Entwicklungen die Grundleistungspakete oder deren Umfang anzupassen wären, kann dies der Stadtrat flexibel auf Verordnungsstufe tun.</p> <p>-</p>	
<p>§ 10 Grundpauschale für Grundleistungspakete</p> <p>¹ Für die Nutzungen werden Grundleistungspakete angeboten, für welche Grundpauschalen zu entrichten sind.</p> <p>² Die Grundleistungspakete unterscheiden sich nach den genutzten Räumlichkeiten und der beanspruchten Infrastruktur.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Grundleistungspakete und deren Leistungsumfang fest.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 11 Gebührenkategorien</p> <p>¹ Für die Grundpauschalen bestehen zwei Gebührenkategorien für die Bereiche "Kultur" und "Kommerz".</p> <p>² Unter die Kategorie "Kultur" fallen Veranstaltungen, die nach nicht kommerziellen Grundsätzen und durch nicht kommerziell tätige Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt werden.</p>	<p>SVP Aarau-Rohr: Stimmt der Regelung eher zu. Es erscheine sinnvoll und richtig, wie bisher zwischen den Bereichen Kultur und Kommerz zu unterscheiden – mit entsprechend differenzierter Preisgestaltung.</p> <p>Grüne Aarau: Stimmt der Regelung zu.</p> <p>Frauenchor Aarau/Stadtsänger Aarau: Stimmt der Regelung eher nicht zu. Regen an, es solle für in Aarau beheimatete Vereine eine eigene Gebührenkategorie geben, damit diese das KuK für Veranstaltungen verbilligt nutzen können.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Organisationen (z.B. Vereine) wie hier der Frauenchor Aarau oder die Stadtsänger Aarau sind der Kategorie Kultur zugeordnet und profitieren damit von günstigeren Konditionen. Es steht diesen Organisationen zudem offen, bei der Kulturförderkommission eine Unterstützung zu beantragen. Eine noch weitergehende Subventionierung rechtfertigt sich aus der Sicht des Stadtrats aber nicht, sondern würde zu Rechtsungleichheiten führen.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>³ Unter die Kategorie "Kommerz" fallen alle übrigen Veranstaltungen, vorbehaltlich Absatz 4.</p> <p>⁴ Veranstaltungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Aarau, des Kantons Aargau und der Kreisschule Aarau-Buchs fallen unter die Kategorie "Kultur", mit Ausnahme von Tagungen und Kongressen.</p>			
<p>§ 12 Gebührenrahmen für Grundpauschalen</p> <p>¹ Die Grundpauschalen bemessen sich abhängig von der gewählten Infrastruktur innerhalb folgender Rahmen:</p> <p>a) Grundpauschalen für Veranstaltungen der Kategorie "Kommerz":</p> <p>1. Saal 1: Fr. 1'300.- bis 3'000.-</p> <p>2. Saal 2: Fr. 750.- bis 2'100.-</p> <p>3. Säle 3 und 4: Fr. 450.- bis 1'200.-</p> <p>4. Seminarräume: Fr. 100.- bis 460.-</p>	<p>Grüne Aarau: Sind der Ansicht, die Gebührenerhöhungen treffe den Bereich Kultur (Grundleistungen) proportional stärker als den Bereich Kommerz. Das ist aus Sicht der Grünen Aarau nicht gewünscht; es solle mit gleichen Spiessen gemessen werden."</p>	<p>Die Gebührenerhöhung der Grundleistungspakete geschieht in beiden Kategorien in einem massvollen Rahmen. Die Gebühren für den Bereich Kultur sind noch immer merklich tiefer als die Gebühren für den Bereich Kommerz.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>b) Grundpauschalen für Veranstaltungen der Kategorie "Kultur":</p> <p>1. Saal 1: Fr. 750.- bis 2'300.-</p> <p>2. Saal 2: Fr. 500.- bis 1'800.-</p> <p>3. Säle 3 und 4: Fr. 300.- bis 850.-</p> <p>4. Seminarräume: Fr. 80.- bis 400.-</p> <p>c) Grundpauschalen für die Nutzung des ganzen KUK: Fr. 5'000.- bis 8'000.-.</p>			
<p>§ 13 Bemessung der Grundpauschalen</p> <p>¹ Der Stadtrat legt die Grundpauschalen aufgrund folgender Kriterien fest:</p> <p>a) Gebührenkategorie ("Kultur" oder "Kommerz"),</p>	<p>SVP Aarau-Rohr: Die SVP Aarau-Rohr vertritt die Haltung, dass neu den in Aarau beheimateten Vereinen und Organisationen eine moderate Gebührenverbilligung auf den Grundpauschalen zu gewähren sei".</p>	<p>Aarauer Nutzerinnen und Nutzer hatten schon bisher die gleichen Gebührensätze wie auswärtige Nutzerinnen und Nutzer (unterteilt in die Kategorien Kultur und Kommerz). Hieran soll festgehalten werden. Einzelne Vereine wie der Frauenchor Aarau, der Stadsängerverein Aarau und der Orchesterverein Aarau profitieren bisher von Gratisproben, was aber unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit heikel ist. Zukünftig ist eine Unterstützung aber über Beiträge der Kulturförderkommission möglich.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
b) räumlicher und zeitlicher Umfang der Nutzung, c) personeller, infrastruktureller und technischer Aufwand, d) Marktüblichkeit, e) Konkurrenzfähigkeit.			
§ 14 Überschreitung der Nutzungsdauer ¹ Die Grundpauschale deckt die Nutzung während eines vorbestimmten Zeitrahmens ab und ist auch bei kürzerer Nutzung innerhalb dieses Zeitrahmens vollumfänglich geschuldet. ² Eine Überschreitung des vorbestimmten Zeitrahmens ist zusätzlich gebührenpflichtig. ³ Aus der Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Veranstaltungsendes resultierende Kosten werden der jeweiligen Nutzerin oder dem jeweiligen Nutzer auferlegt.			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 15 Gebühren für Zusatzleistungen</p> <p>¹ Für nicht in den Grundleistungspaketen enthaltene Zusatzleistungen, namentlich Personalaufwand, zusätzliche zeitliche Beanspruchung der Räumlichkeiten, zusätzliche infrastrukturelle oder technische Ausrüstung, Stromkosten, Nutzung der Tasteninstrumente sind Gebühren pro bezogene Leistung zu entrichten.</p> <p>² Drittaufwand oder von anderen städtischen Verwaltungseinheiten bezogene Leistungen werden nach den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.</p>			
<p>§ 16 Gebührenbemessung für Zusatzleistungen</p> <p>¹ Bei der Festsetzung der Gebühren für die Zusatzleistungen sind die Marktüblichkeit und die Konkurrenzfähigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Gebühren für das Personal werden nach Aufwand bemessen und müssen verhältnismässig sein.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Zusatzleistungen fest. Die Gebühren nach Zeitaufwand bestimmt er innerhalb eines Rahmens von Fr. 50.- bis Fr. 180.- pro Stunde unter Berücksichtigung der für die entsprechende Tätigkeit notwendigen fachlichen Qualifikation.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 17 Umsatzabgabe Catering</p> <p>¹ Für Catering wird beim Catering-Anbieter eine Umsatzabgabe von maximal 10 % auf dem erzielten Umsatz erhoben.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Höhe der Umsatzabgabe fest.</p>	<p>SVP Aarau-Rohr/Frauenchor Aarau/Stadtsänger Aarau: Stimmen der Regelung eher nicht zu, es wird befürchtet, diese Abgabe werde vom Caterer auf den Veranstalter überwältzt, was den Anlass verteuert. Die SVP Aarau-Rohr ergänzt, dass dies für den Veranstalter eine doppelte Belastung darstelle, sollten zusätzlich auch die Preise für Grundpauschalen und Zusatzleistungen angehoben werden. Sollte eine Umsatzabgabe eingeführt werden, müsse das KuK sicherstellen, dass dem Caterer im Haus genügend und qualitativ hochwertiges Equipment zur Verfügung stehe. Das sei aktuell nicht immer der Fall und der Caterer müsse aus eigenen Beständen nachrüsten/mitbringen. Falls eine Umsatzabgabe zu entrichten sei, solle dem Caterer nicht noch zusätzlich die Nutzung der Küche verrechnet werden – wie es der Vorschlag des Stadtrates vorsehe.</p> <p>Grüne Aarau: Stimmt der Regelung zu.</p>	<p>Eine Umsatzabgabe, die dem jeweiligen Catering-Anbieter belastet wird, entspricht den Usancen von anderen Veranstaltungshäusern und ist in dieser Branche im Rahmen von 8-10 % üblich. In der Region erhebt das Zentrum Bärenmatte in Suhr sowie das Schloss Liebegg eine Umsatzabgabe von 10%, der Campus-Saal in Brugg/Windisch unterscheidet eine Umsatzabgabe von 8% auf Speisen und Getränken und von 10% nur auf Speisen. Die Nutzung der Küche muss weiterhin verrechnet werden, da bei Parallelveranstaltungen nicht zwei oder drei Caterer dieselbe Küche benützen können.</p> <p>-</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 18 Rücktritt durch Nutzerinnen und Nutzer</p> <p>¹ Bei Rücktritt nach Vertragsunterzeichnung (Annulation) ist eine Annullationsgebühr geschuldet.</p> <p>² Keine Annullationsgebühr ist geschuldet, wenn höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.</p> <p>³ Die Annullationsgebühr bemisst sich wie folgt:</p> <p>a) Rücktritt ab Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor Veranstaltung: 20 % der Grundpauschale,</p> <p>b) Rücktritt ab 89 Tage bis 30 Tage vor Veranstaltung: 50 % der Grundpauschale,</p> <p>c) Rücktritt weniger als 30 Tage vor Veranstaltung: 100 % der Grundpauschale.</p> <p>⁴ Bis zum Zeitpunkt der Annulation bereits erbrachte Zusatzleistungen oder eingegangene Verpflichtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>§ 19 Wiederkehrende Veranstaltungen</p> <p>¹ Für wiederkehrende Veranstaltungen wird eine Reduktion der Grundpau-schale von 10 % gewährt.</p> <p>² Als wiederkehrend gilt eine Veran-staltung ab der sechsten Durchführung pro Kalenderjahr.</p>	<p>SVP Aarau-Rohr/Frauenchor Aarau/Stadtsänger Aarau/Grüne Aarau: Stimmen der Regelung zu.</p>	<p>-</p>	
<p>§ 20 Mehrwertsteuer</p> <p>¹ Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.</p> <p>² Für mehrwertsteuerpflichtige Leis-tungen wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und den Nut-zerinnen und Nutzern auferlegt.</p>			
<p>§ 21 Zahlungsfrist, Verzugszins und Mahnung</p> <p>¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu be-zahlen.</p> <p>³ Für Mahnungen fallen folgende Zu-satzkosten an:</p> <p>a) 1. Mahnung: gratis,</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
b) ab der 2. Mahnung: jeweils Fr. 20.-. ⁴ Der Stadtrat regelt, in welchen Fällen eine Vorauszahlung verlangt werden kann.			
4. Rücktritt und Abbruch durch die Stadt			
§ 22 Rücktritt durch die Stadt ¹ Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn: a) höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, namentlich zur Person, Firma oder Institution der Nutzerin oder des Nutzers oder zum Veranstaltungszweck, gebucht werden, c) sich nach Vertragsabschluss erweist, dass der Veranstaltungszweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht,			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>d) die Veranstaltung den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KUK oder der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden kann,</p> <p>e) eine geforderte Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht geleistet wurde.</p> <p>² Beim Rücktritt nach Absatz 1 lit. a sind keine Gebühren geschuldet.</p> <p>³ Beim Rücktritt nach Absatz 1 lit. b bis e bleiben die Gebühren wie auch weitere Kosten für bereits erbrachte Leistungen geschuldet, wenn und soweit nicht eine anderweitige Nutzung möglich ist.</p> <p>⁴ Bei einem Rücktritt durch die Stadt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.</p>			
<p>§ 23 Abbruch und Ausschluss</p> <p>¹ Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, gegen erteilte Auflagen oder Anordnungen oder gegen Weisungen des Personals des KUK kann der Abbruch der Veranstaltung angeordnet werden.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>² Bei wiederholter Zuwiderhandlung trotz schriftlicher Ermahnung sowie bei Nichtbezahlung der Rechnung können die Nutzerinnen und Nutzer von der weiteren Nutzung des KUK ausgeschlossen werden.</p>			
<p>5. Verfahren und Rechtsschutz</p>			
<p>§ 24 Entscheide</p> <p>¹ Der Stadtrat kann seine Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>			
<p>§ 25 Rechtsschutz</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007²⁾.</p>			

²⁾ SAR [271.200](#)

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
<p>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>			
<p>§ 26 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits abgeschlossene Nutzungsverträge werden den neuen Bestimmungen und Gebührenansätzen angepasst.</p> <p>² Den Nutzerinnen und Nutzern steht das Recht zu, innert 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ohne Kostenfolge vom bereits abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten.</p>		<p>Um den Übergang vom alten zum neuen Recht für die Nutzerinnen und Nutzer etwas milder zu gestalten, schlägt der Stadtrat vor, beim Inkrafttreten dieses Reglements (voraussichtlich Mitte 2022) bereits abgeschlossene Nutzungsverträge für das Jahr 2022 noch nach den bisherigen Bestimmungen weiterlaufen zu lassen. Für beim Inkrafttreten bereits abgeschlossenen Nutzungsverträge ab dem Jahr 2023 gelten aber die neuen Bestimmungen, verbunden mit einem Rücktrittsrecht gemäss Abs. 2.</p>	<p>¹Beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits abgeschlossene Nutzungsverträge <u>für Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2023</u> werden den neuen Bestimmungen und Gebührenansätzen angepasst.</p> <p>Den Nutzerinnen und Nutzern <u>für Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2023</u> steht das Recht zu, innert 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ohne Kostenfolge vom bereits abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten.</p>
<p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen im Reglement
II.			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
III.			
Der Erlass SRS 6.7-2 (Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002) wird aufgehoben.			
IV.			
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.			
Aarau, xx.xx.2021 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Thomas Richner Der Protokollführer Stefan Berner			

2. Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
<p>Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V)</p>			
<p><i>Der Stadtrat Aarau,</i></p> <p>gestützt auf §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R) vom xx.xx.20xx³⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
<p>I.</p>			
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p>§ 1 Zuständigkeiten (§ 24 KUK-R)</p> <p>¹ Das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK) wird durch die Leitung KUK geführt.</p> <p>² Die Leitung KUK trifft die anfechtbaren Entscheide.</p>			
<p>2. Nutzungsbedingungen</p>			
<p>§ 2 Bewilligung und Nutzungsvertrag (§ 3 KUK-R)</p>			

³⁾ SRS [6.7-20](#)

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
<p>¹ Die Bewilligung erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Nutzerin oder dem Nutzer.</p> <p>² Als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung stellt die Leitung KUK der Nutzerin oder dem Nutzer mit dem Nutzungsvertrag das Veranstaltungsprotokoll zu.</p> <p>³ Die Nutzerin oder der Nutzer führt im Veranstaltungsprotokoll sämtliche Details der Veranstaltung auf und lässt dieses bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Leitung KUK zukommen.</p> <p>⁴ Bei kurzfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen kann die Leitung KUK diese Frist bis auf eine Woche verkürzen.</p> <p>⁵ Ein durch spätere Änderungen der geplanten Infrastruktur anfallender zusätzlicher Aufwand wird den Nutzerinnen oder Nutzern nach den Ansätzen für Zusatzleistungen gemäss §§ 15 und 16 Nutzungsreglement KUK in Rechnung gestellt.</p>			
<p>§ 3 Technische Einrichtungen (§ 5 KUK-R)</p> <p>¹ Beim Beizug einer externen Technikfirma ist eine Technikerin oder ein Techniker des KUK für die gesamte Veranstaltungszeit kostenpflichtig anwesend.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
<p>§ 4 Tastensinstrumente (§ 5 KUK-R)</p> <p>¹ Die Nutzung der Tastensinstrumente des KUK setzt voraus, dass die Instrumente für den Anlass geeignet sind und eine fachgerechte Behandlung gewährleistet ist.</p> <p>² Die Leitung KUK bestimmt für das Stimmen der Tastensinstrumente des KUK die Klavierstimmerin oder den Klavierstimmer.</p> <p>³ Die Nutzung von anderen Instrumenten ist durch separaten Vertrag zwischen den Nutzerinnen oder Nutzern und den Eigentümerinnen und Eigentümern zu regeln.</p>			
<p>§ 5 Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§ 6 KUK-R)</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer stellen sicher, dass eine verantwortliche Person bis zum Veranstaltungsende anwesend ist.</p> <p>² Die Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein.</p> <p>³ Für die gesamte Veranstaltungszeit ist eine verantwortliche Person des KUK kostenpflichtig anwesend.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
3. Gebühren			
<p>§ 6 Grundpauschalen für Grundleistungspakete (§ 10 Abs. 3 und 13 KUK-R)</p> <p>¹ Es werden die folgenden Grundleistungspakete angeboten:</p> <p>a) Vortragspaket b) Showpaket c) Bankettpaket d) Basispaket e) Workshoppaket f) Kongresspaket g) Kunden / PR-Anlass Paket</p> <p>² Die in den einzelnen Grundleistungspaketen enthaltene Infrastruktur sowie die Grundpauschalen pro Gebührenkategorie werden in Anhang 1 festgelegt.</p>			
<p>§ 7 Gebührenkategorien (§ 11 Abs. 2 und 3 KUK-R)</p> <p>¹ Zu den Veranstaltungen der Kategorie "Kultur" gehören insbesondere:</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
<p>d) Tanz, e) Konzerte, f) Bälle, g) nicht kommerzielle Vorträge, h) Benefizanlässe, i) Anlässe politischer Parteien, j) Generalversammlungen nicht kommerzieller Veranstalterinnen und Veranstalter.</p> <p>² Zu den Veranstaltungen der Kategorie "Kommerz" gehören insbesondere:</p> <p>a) Seminare und Kurse, b) Konferenzen, c) Tagungen, d) Kongresse, e) Firmen- und Kundenanlässe, f) PR-Anlässe, g) CD-Aufnahmen, h) kommerzielle Vorträge, i) Multivisionsschauen, j) Bankette,</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
k) Generalversammlungen kommerzieller Veranstalterinnen und Veranstalter.			
<p>§ 8 Nutzungsdauer (§ 14 KUK-R)</p> <p>¹ Die Grundleistungspakete umfassen die Nutzung während folgender Zeiträumen:</p> <p>a) Tagesveranstaltung von 07:00 bis 18:00 Uhr</p> <p>b) Abendveranstaltung von 13:00 bis 24:00 Uhr</p> <p>² Die Überschreitung eines Zeitrahmens gemäss Abs. 1 lit a oder b wird gemäss Anhang 2 als Zeitzuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Für eine mehrtägige Veranstaltung sind entsprechend der Gesamtdauer der Veranstaltung mehrere Tages- oder Abendveranstaltungen zu buchen.</p> <p>⁴ Veranstaltungen müssen bis spätestens um 04:00 Uhr beendet sein (inklusive Abräumen und Endreinigung der Küchen).</p>			
<p>§ 9 Gebühren für Zusatzleistungen (§§ 15 und 16 KUK-R)</p> <p>¹ Zusatzleistungen, welche nicht in den Grundleistungspaketen enthalten sind, werden gemäss Anhang 2 verrechnet.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
<p>² Der Zeitaufwand wird viertelstündlich berechnet. Die erste Viertelstunde ist in jedem Fall geschuldet. Darüber hinaus wird auf die letzte volle Viertelstunde abgerundet.</p>			
<p>§ 10 Garderobe (§§ 15 und 16 KUK-R)</p> <p>¹ Die Garderobe ist unbedient.</p> <p>² Die Garderobe kann gegen Entgelt durch das Personal des KUK bedient werden. Der dadurch entstehende Personalaufwand wird gemäss Anhang 2 verrechnet.</p> <p>³ Die Nutzerinnen und Nutzer können die Garderobe gegen eine Gebühr für die Garderobenmarken gemäss Anhang 2 selber bedienen.</p> <p>⁴ Für Schäden, welche aus der Benutzung der Garderobe resultieren, wird keine Haftung übernommen.</p>			
<p>§ 11 Umsatzabgabe Catering (§ 17 KUK-R)</p> <p>¹ Auf dem erzielten Catering-Umsatz wird eine Umsatzabgabe in der Höhe von 7 % erhoben.</p>			
<p>§ 12 Rechnungsstellung (§ 21 KUK-R)</p> <p>¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach der Veranstaltung.</p>			

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
<p>² Die Leitung KUK kann von Nutzerinnen und Nutzern Vorauszahlung verlangen, wenn</p> <p>a) sie frühere Rechnungen nicht fristgerecht beglichen haben,</p> <p>b) deren Zahlungsfähigkeit gefährdet erscheint,</p> <p>c) sie ihren Sitz im Ausland haben.</p>			
<p>4. Schlussbestimmungen</p>			
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.</p>			
<p>Anhänge</p>			
<p>1 Grundleistungspakete und Grundpauschalen pro Gebührenkategorie (§ 6 KUK-V) (<i>neu</i>)</p>			
<p>2 Gebühren für Zusatzleistungen (§§ 8, 9 und 10 KUK-V) (<i>neu</i>)</p>		<p>In Anhang 2 wurden orientierungshalber noch die Zeiten für Tagesanlässe und Abendanlässe gemäss § 8 Abs. 1 KUK-V ergänzt (Zeile 1 in Spalte 1).</p> <p>Zudem wurde folgende Ergänzung in Zeile 1 in Spalte 3 vorgenommen: "Bar im Foyer EG <u>oder 2. OG</u>"</p>	<p>Ergänzung Anhang 2.</p>

Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
II.			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
III.			
Der Erlass SRS 6.7-1 (Verordnung über die Benutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (BenutzungsV KUK) vom 12. August 2002) wird aufgehoben.			
IV.			
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.			
<p>Aarau, xx.xx.2021</p> <p>Im Namen des Stadtrats</p> <p>Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker</p> <p>Der Stadtschreiber Daniel Roth</p>			

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: SVP Aarau-Rohr, Grüne Aarau, Frauenchor Aarau und Stadsänger Aarau.